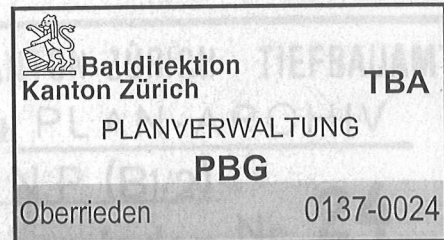


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. Februar 1965**



768. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 19. Dezember 1964 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seines Beschlusses vom gleichen Tage, durch welchen er der im privaten Verfahren vorgenommenen Revision des Quartierplanes Nr. 1, Pünt, zugestimmt hat. Der erwähnte Gemeinderatsbeschluss ist am 24. Dezember 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Quartierplangenossen schriftlich mitgeteilt worden. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 22. Januar 1965 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Das Gebiet des Quartierplans Pünt, der in seiner ursprünglichen Form durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1985 vom 5. Juli 1951 genehmigt wurde, ist umgrenzt von der Kirchstrasse, der Püntstrasse, der Dörflistrasse und der Freihofstrasse.

Für die Erschliessung des Quartierplangebietes waren ursprünglich eine A-Strasse und eine B-Strasse bestimmt und mit Baulinien versehen worden. Bei beiden Strassen waren Fusswege als Fortsetzung gedacht und zum Teil gleichfalls mit Baulinien versehen worden. Die A-Strasse, jetzt Schächli-Naef-Strasse genannt, ist teilweise, die B-Strasse hingegen nicht erstellt worden. Die diese Strassen fortsetzenden Fusswege bestehen beide. Nach einem vorliegenden Projekt soll ein grosser Teil des Quartierplangebietes für eine Schulhausanlage in Anspruch genommen werden. Die Baulinien der B-Strasse würden mit diesem Projekt kollidieren. Die Strasse wird zudem überflüssig, da sie für eine parzellenweise erfolgende Wohnüberbauung geplant worden ist. Die Baulinien der B-Strasse sollen deshalb aufgehoben werden; ebenso die Baulinien der A-Strasse, soweit sie in ihrem letzten Abschnitt das Schulhausareal berühren, und die Baulinien des die A-Strasse fortsetzenden Fussweges. Für die Fussgänger ist anstelle der B-Strasse ein das Schulhausareal querender Fussweg ohne Baulinien vorgesehen. Die Baulinien des die ursprünglich vorgesehene B-Strasse fortsetzenden Fussweges bleiben bestehen.

Soweit Baulinien nicht aufgehoben, sondern abgeändert werden — es betrifft dies einen kurzen Abschnitt der Schächli-Naef-Strasse (A-Strasse) — erfahren sie eine Erweiterung des Abstandes von bisher 15,5 auf 18 m. Die Baulinien der das Quartierplangebiet umgrenzenden Kirchstrasse, der Püntstrasse, der Dörflistrasse und der Freihofstrasse, die vom Regierungsrat am 3. Dezember 1931 genehmigt worden sind, stimmen mit denjenigen des Quartierplans überein. Im Bereich der früheren Einmündung der B-Strasse in die Püntstrasse wird die nördliche Baulinie der letzteren durchgezogen.

Die Revision des Quartierplanes Pünt kann im Hinblick auf den bevorstehenden Schulhausbau als zweckmässig bezeichnet werden. Sie gibt, soweit dies auf Grund der Prüfung ersichtlich ist, in rechtlicher Hinsicht zu keinen Bedenken Anlass. Einer Genehmigung steht damit nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 19. Dezember 1964 betreffend Revision des Quartierplanes Nr. 1, Pünt, mit teilweiser Aufhebung und Aenderung der Baulinien der Erschliessungsstrassen und Anpassung der Baulinien der angrenzenden Püntstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Horgen sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 25. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggenbiller